

Departement Finanzen und Ressourcen

Landwirtschaft Aargau

MISTLAGERUNG

Merkblatt 2005

1. Grundsatz

- Der Mist muss auf einer befestigten Fläche (Betonplatte mit Umrandung) gelagert werden, die in eine Güllegrube oder einen Sammler entwässert wird. Die Lagerkapazität muss für 6 Monate ausreichend sein.
- Bei Stallsystemen mit Tiefstreue wird das Volumen der Mistmatratze als Lagervolumen gerechnet.
 Falls sämtlicher Laufstallmist ohne Gewässergefährdung direkt vom Stall auf das Feld ausgebracht werden kann, ist kein zusätzlicher Mistlagerraum nötig.

2. Ausnahmen

- Aus arbeitstechnischen Gründen sind zugedeckte Mist-Zwischenlager an geeigneter Stelle während kurzer Zeit möglich, falls keine Gefahr für die Gewässer besteht.
- Aufbereitung/Kompostierung von Mist in Mieten mit regelmässiger Umsetzung: Nur Aufbereitung einer Gesamtmistmenge, deren Verwertung auf dem eigenen Betrieb erfolgen kann (Nachweis mittels Nährstoffbilanz). Bei hofdüngerrelevanten Neu- und Umbauten ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens eine korrekte Mistkompostierung aufzuzeigen.

Obige Ausnahmen setzen die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen voraus:

	Mist-Zwischenlager	Mist-Kompostmiete, regelmässig umgesetzt
Mistlagerkapazität, befestigt auf Betrieb	6 Monate (Solllagerdauer)	3.6 Monate (60% Solllagerdauer)
Dauer im Feld	höchstens 8 Wochen	höchstens 12 Monate
Bedeckung	Blache oder Vlies erforderlich	Vlies erforderlich
Mistarten	alle ausser Geflügelmist	
Geeignete Standorte	■ ebene, bewachsene Standorte (Natur- oder Kunstwiese) ohne Gewäs-	
	sergefährdung oder Verschmutzung und ohne Vernässung durch Ober-	
	flächenwasserzufluss	
	 Minimalabstand von 3 m zu 	
	- oberirdischen Gewässern	
	- Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen	
	- ökologischen Ausgleichsflächen	
	Achtung: Unbedingt angemessenen Abstand zu Einlaufschächten, Drai-	
	nagen, Strassen- und Platzentwässerungen einhalten!	
Verbotene Standorte	 Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 als auch Nitratzonen N1, N2 	
	und N3; sofern rechtskräftige Reglemente vorliegen auch N4	
	Grundwasserschutzareale	
	 Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen 	
	über Drainageleitungen	
	■ nicht düngbare Flächen	
Wiederbelegung	höchstens alle 3 Jahre am gleichen Standort	

3. Konsequenzen bei Widerhandlung

Strafrechtliche Konsequenzen nach Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sind möglich:

- bei unsachgemässer, unzeitgemässer und die Sorgfaltspflichten verletzender Mistausbringung;
- bei Nichterfüllen der Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Merkblattes.

Das Nichterfüllen der Voraussetzungen und Anforderungen dieses Merkblattes kann zudem zur Sistierung oder Kürzung von Direktzahlungen führen.